

war den Jugendlichen vom 20. Lebensjahr an das Wahlrecht zugebilligt worden, das heißt, wir haben in einer Bestimmung des Gesetzentwurfes die Angleichung an die Weimarer Gesetze für diese erste Wahl vorgenommen, obgleich wir einmütig der Meinung waren, daß die Jugendlichen vom 18. Lebensjahre an das Wahlrecht erhalten müssen. Auf Anordnung der interalliierten Militärbehörden ist das Wahlrecht der Jugend auf das 21. Lebensjahr heraufgesetzt worden.

Ich glaube, daß dies nur ein Ansporn sein wird, daß unsere Jugend durch energische Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung dieses Volksentscheides zeigt, daß sie durchaus die politische Reife hat, auch schon aktiv durch Stimmabgabe an demokratischen Wahlhandlungen teilzunehmen.

In Vorbereitung des Volksentscheides haben wir im ganzen Lande bereits die Wahlvorstände bei der Arbeit. Diese Abstimmungsvorstände sind genau eingewiesen worden. Ausgehend von der Tatsache, daß zwölf Jahre lang keine demokratischen Wahlen stattfanden, haben wir vom Landesausschuß aus allen diesen Wahlvorständen eingehendes Rüstzeug in die Hand gegeben. Wir haben Instruktionen als Massenaufgabe herausgegeben und in einfachster Weise jedem an den Wahlarbeiten Beteiligten klargelegt, welche Aufgaben er am Wahltage zu bewältigen hat. Ich bin überzeugt, daß unsere Wahlvorstände in der Organisation und Durchführung der Wahlen beweisen werden, daß das deutsche Volk wieder die Reife bekommt, seine demokratischen Willensäußerungen durch Wahlen kundzugeben. Auch in der Organisation ist also alles getan, was im Menschenmöglichen liegt, um die glatte Durchführung dieses Volksentscheides, dieser ersten demokratischen Willensäußerung des Volkes in unserem Lande genau entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Ich bin überzeugt, dieser Volksentscheid wird zu dem, was er sein soll: zur mächtigen Kundgebung vor der ganzen Welt für die Sicherung des Friedens, für den demokratischen Neuaufbau, das offenbare Zeugnis des ganzen deutschen Volkes zur Verurteilung der Nazimassenmörder von Zeithain, zu einer entschlossenen Abkehr von den Nazis, zu einem Zeugnis für den Frieden! (Beifall!)

#### **Vizepräsident der Landesverwaltung Selbmann:**

Ich habe die Aufgabe, Ihnen einiges über den materiellen Inhalt der am 30. Juni durchzuführenden Tat des Volksentscheides darzulegen. Die Grundlage der durch den Volksentscheid vorzunehmenden Entscheidung über eine große Zahl von Betrieben ist die Sequestrierung dieser Betriebe durch die Besatzungsmacht.

Am 30. Juni wird im Grunde eigentlich nicht darüber entschieden, ob etwas enteignet werden soll; sondern am 30. Juni wird über etwas ganz anderes entschieden. Auf Grund des Befehls des Obersten Chefs der SMA vom 21. Mai sind alle unter Sequester stehenden Betriebe und Vermögenswerte für enteignet erklärt worden und waren an die deutsche Selbstverwaltung zurückzugeben, das heißt also, *alle Eigentumsrechte an den unter Sequester stehenden Objekten waren auf Grund des Befehls des Obersten Chefs der SMA verfallen. Die Entscheidung am 30. Juni geht also nicht dahin, ob etwas enteignet werden soll, sondern ob von dem, was schon enteignet war, wieder ein Teil zurückgegeben und zum Privateigentum früherer Eigentümer erklärt werden soll.* (Sehr richtig!)

Ich lege Wert darauf, daß diese Feststellung am Anfang meiner Darlegungen steht, da sie manche irrtümliche Auffassung richtigstellt und vielleicht auch manche psychologische Belastung der ganzen Aktion aus der Welt schaffen könnte. Ich sage das deshalb, weil es sehr viele vom Volksentscheid betroffene Menschen gibt, die da glauben, daß sie an sich eigentlich ein Recht auf die Rückgabe hätten. Ich sage ausdrücklich, dieses Recht

wird am 30. Juni erst wieder geschaffen. Die Grundlage des Volksentscheides ist also tatsächlich die Enteignung aller sequestrierten Objekte, und es soll nun darüber entschieden werden, ob ein Teil dieser Objekte, deren Inhaber nicht so stark belastet sind, als daß ihre endgültige Übereignung in die öffentliche Hand gerechtfertigt wäre, zurückgegeben werden soll.

Die Zahl der sequestrierten Betriebe, über die in dieser ganzen Aktion entschieden wird, betrug 4738. Ich betone ausdrücklich: Es handelt sich hierbei nur um gewerbliche Unternehmen, nicht um andere Vermögensobjekte, die durch die Befehle Nr. 124 und 126 beschlagnahmt worden sind. Damit auch in diesem Punkte keinerlei Unklarheiten mehr herrschen, will ich ausdrücklich betonen, daß alle Objekte, über die entschieden worden ist, von der SMA für beschlagnahmt und enteignet erklärt worden sind. Irgendwelche Argumente gegen den Volksentscheid, die in der Flüsterpropaganda zum Ausdruck kommen könnten, daß einzelne Objekte daher nicht sequestriert worden seien, sind falsch, sondern mit den endgültigen amtlichen Listen der SMA, die uns übergeben worden sind, wurde ausdrücklich bestätigt, daß es sich dabei restlos um beschlagnahmte Vermögensobjekte handelt.

In langer und sehr intensiver Arbeit, die sich sehr oft über Tage und Nächte erstreckte, haben die Kommissionen des Blocks der antifaschistischen Parteien und des FDGB gemeinsam mit der Landesverwaltung die Aussonderung der einzelnen Kategorien der Vermögensobjekte vorgenommen. Von vornherein möchte ich betonen, daß ein gewisser Teil der bereits sequestrierten Unternehmungen auf Grund einer Entscheidung des Chefs der SMA auch nach diesem Volksentscheid unter Sequester, unter Zwangsverwaltung, bleiben muß. Ich will zur Erklärung nur zwei Sätze dazu sagen. Es handelt sich dabei einmal um solche Betriebe, die als hundertprozentige Rüstungsbetriebe der Demontage und nach den internationalen Abmachungen sogar der Zerstörung unterlagen und unterliegen, über die also die deutsche Selbstverwaltung nicht allein entscheiden kann. Zweitens handelt es sich um eine Anzahl von Betrieben, bei denen Kapitalbeteiligungen festgestellt sind, die über den Bereich unseres Landes hinausgehen und über die wir also im Lande Sachsen allein keine Entscheidung fällen können, sondern für die die SMA sich die Entscheidung vorbehalten muß. Hinzu kommt eine verhältnismäßig geringe Zahl von Betrieben, bei denen in der verhältnismäßig kurzen Zeit eine Prüfung aller Seiten des Protestes nicht möglich war und die deshalb auf diese Liste gesetzt wurden, damit nach dem Volksentscheid eine ruhige und objektive Überprüfung durchgeführt werden kann. Insgesamt bleiben also unter Zwangsverwaltung, auch nach dem Volksentscheid, 635 Betriebe. Es werden auf die Liste B 2220 Betriebe und auf die sogenannte Liste A 1883 Betriebe gesetzt. Darin sind allerdings bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Betrieben, einzelne Anteile enthalten, bei denen dann die Vermögensauseinanderstetzung auf dem Wege der Liquidation vorgenommen werden muß. *Die 2220 sogenannten B-Betriebe sind bereits restlos an ihre Eigentümer zurückgegeben worden. Das Versprechen, das die antifaschistischen Parteien gemeinsam mit der Landesverwaltung bei der Einleitung des Volksentscheides gegeben haben, daß noch vor Durchführung des Volksentscheides die Betriebe, die zur Rückgabe bestimmt sind, auch tatsächlich ihren Eigentümern wieder ausgehändigt werden, ist also eingelöst.*

Ich möchte eine Bemerkung machen, die ich notwendigerweise in diesem Zusammenhang machen zu müssen glaube. Alles Menschenwerk ist natürlich mit der Möglichkeit des Irrtums behaftet. Es wäre überheblich, zu glauben, daß bei der Entscheidung über so viele Objekte nicht doch in einzelnen Fällen ein sachlicher Irrtum hätte unterlaufen können. Das ist gar nicht anders möglich, da sich schließlich durch den Zusammenbruch in